



Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 28. Februar 2018 folgenden Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| (1) | Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt: | |
| | 1. im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf je | 1.831.000,00 Euro; |
| | im Erfolgsplan auf einen Gewinn/Verlust von | 0,00 Euro; |
| | 2. im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 664.000,00 Euro; |
| (2) | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt. | 0,00 Euro. |

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Versorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2018 auf festgesetzt.	200.000,00 Euro
--	-----------------

§ 3

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	800.000,00 Euro
--	-----------------

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 1. März 2018

Daniel Enzensperger
Bürgermeister